

18. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

**Jahresbericht 2019 über die Praxis der Telefonüberwachung nach §§ 100a, 100e StPO
(Keine uferlose Telefonüberwachung (1) – Transparenz und Kontrolle in Berlin sicherstellen)**

Drucksachen 15/1679 und 15/3141

Der Senat von Berlin
JustVA III C 6 – 4104/1/2
Telefon: 9013 (913) 3016

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Mitteilung
- zur Kenntnisnahme -

über Jahresbericht 2019 über die Praxis der Telefonüberwachung nach §§ 100a, 100e StPO (Keine uferlose Telefonüberwachung (1) – Transparenz und Kontrolle in Berlin sicherstellen)
- Drucksachen Nrn. 15/1679 und 15/3141 -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 23. September 2004 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus über die Verfassungswirklichkeit aller aufgrund bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Regelungen angeordneter Telefonkontrollen in Berlin einen jährlichen Bericht zu geben. In diesem Bericht sollen zumindest die folgenden Angaben enthalten sein:

- Zahl der TÜ-Maßnahmen und der überwachten Anschlüsse;
- Zahl der abgelehnten Entscheidungen;
- Zahl der betroffenen Personen;
- Angabe der verfolgten Straftaten;
- Zahl der tatsächlich abgehörten Gespräche und – wenn möglich – Personen;
- Zahl und Dauer der angeordneten Verlängerungen der Maßnahme.“

Hierzu wird berichtet:

Die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft Berlin haben entsprechend dem Berichtsauftrag folgende tabellarische Übersichten übermittelt:

Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100a Strafprozessordnung (StPO)

| | | |
|---|--|-------------|
| 1. Staatsanwaltschaft | | Land Berlin |
| 2. Berichtsjahr | | 2019 |
| 3. Anzahl der Verfahren , in denen im Berichtsjahr Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 StPO angeordnet wurden | | 389 |
| 4. Anzahl der Überwachungsanordnungen unterschieden nach | | |
| 4.1 | Erstanordnungen | 1.323 |
| 4.2 | Verlängerungsanordnungen | 269 |
| 5. Anzahl der Eingriffe in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System gem. § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO (sog. Quellen-TKÜ) | | |
| 5.1 | Im richterlichen Beschluss angeordnet | 0 |
| 5.2 | Tatsächlich durchgeführt | 0 |
| 6. Anlassstrafataten nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 2 StPO | | |
| 6.1.a | Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 a StPO) | 48 |
| 6.1.b | Abgeordnetenbestechung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 b StPO) | 0 |
| 6.1.c | Straftaten gegen die Landesverteidigung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 c StPO) | 1 |
| 6.1.d | Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 d StPO) | 30 |
| 6.1.e | Geld- und Wertzeichenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 e StPO) | 44 |
| 6.1.f | Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 f StPO) | 13 |
| 6.1.g | Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 g StPO) | 2 |
| 6.1.h | Mord und Totschlag (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 h StPO) | 174 |
| 6.1.i | Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 i StPO) | 22 |

| | | |
|-----------------------------|---|-----|
| 6.1.j | Bandendiebstahl und schwerer Bandendiebstahl (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 j StPO) | 177 |
| 6.1.k | Straftaten des Raubes und der Erpressung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 k StPO) | 88 |
| 6.1.l | Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 l StPO) | 15 |
| 6.1.m | Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 m StPO) | 42 |
| 6.1.n | Betrug und Computerbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 n StPO) | 216 |
| 6.1.o | Subventionsbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 o StPO) | 0 |
| 6.1.p | Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe p StPO) | 0 |
| 6.1.q | Straftaten der Urkundenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 q StPO) | 23 |
| 6.1.q (neu) ¹ | Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. q StPO) | 8 |
| 6.1.r | Bankrott (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 r StPO) | 0 |
| 6.1.s | Straftaten gegen den Wettbewerb (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 s StPO) | 0 |
| 6.1.t | Gemeingefährliche Straftaten (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 t StPO) | 13 |
| 6.1.u | Bestechlichkeit und Bestechung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 u StPO) | 6 |
| 6.2.a | Steuerhinterziehung unter den in § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 5 AO genannten Voraussetzungen (§ 100a Abs. 2 Nr. 2a StPO) | 8 |
| 6.2.b | Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373 AO (§ 100a Abs. 2 Nr. 2b StPO) | 37 |
| 6.2.c | Steuerhehlerei im Falle des § 374 Abs. 2 AO (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 c StPO) | 147 |
| 6.3 | Anti-Dopinggesetz: Straftaten nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 b (§ 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO) | 0 |
| 6.4.a | Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung nach § 84 Abs. 3 AsylG (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 a StPO) | 0 |
| 6.4.b | Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung nach § 84a AsylG (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 b StPO) | 0 |
| 6.5.a | Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2 AufenthG (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 a StPO) | 60 |

¹ Der Katalog der Anlassstrafaten (§ 100a Abs. 2 StPO) wurde während des Erhebungszeitraumes durch das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) von 6.1.q bis 6.1.v geändert.

| | | |
|--------|---|-----|
| 6.5.b | Einschleusen mit Todesfolge und gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97 AufenthG (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 b StPO) | 23 |
| 6.6 | Außenwirtschaftsgesetz: vorsätzliche Straftaten nach den §§ 17 und 18 (§ 100a Abs. 2 Nr. 6 StPO) | 0 |
| 6.7.a | Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 a StPO) | 30 |
| 6.7.b | Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und § 30b Betäubungsmittelgesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 b StPO) | 372 |
| 6.8 | Grundstoffüberwachungsgesetz: Straftaten nach § 19 Abs. 1 unter den in § 19 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen (§ 100a Abs. 2 Nr. 8 StPO) | 0 |
| 6.9.a | Kriegswaffenkontrollgesetz: Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 20a Abs.1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21 (§ 100a Abs. 2 Nr. 9 a StPO) | 0 |
| 6.9.b | Kriegswaffenkontrollgesetz: Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 3 (§ 100a Abs. 2 Nr. 9b StPO) | 5 |
| 6.9.a | Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz: Straftaten nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 a (§ 100a Abs. 2 Nr. 9a StPO) | 0 |
| 6.10.a | Völkermord nach § 6 VStGB (§100a Abs. 2 Nr. 10 a StPO) | 0 |
| 6.10.b | Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 b StPO) | 0 |
| 6.10.c | Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12 VStGB (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 c StPO) | 0 |
| 6.10.d | Verbrechen der Aggression nach § 13 VStGB (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe d StPO) | |
| 6.11.a | Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 Waffengesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 11 a StPO) | 17 |
| 6.11.b | Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6 Waffengesetz (§ 100a Abs. 2 Nr. 11 b StPO) | 11 |

| | |
|--|---|
| Anzahl der Betroffenen i.S.d. § 100a Abs. 3 StPO | 583 |
| Zahl der überwachten Anschlüsse | 2.009 |
| Zahl der ablehnenden Entscheidungen | 0 |
| Zahl der tatsächlich abgehörten Gespräche | 522.532 |
| Zahl und Dauer der angeordneten Verlängerungen der Maßnahmen | 49 x 1 Monat 37 x 2 Monate 169 x > 2 Monate |

Die Zahl der tatsächlich abgehörten Gespräche stellt im Berichtsjahr 2019 mit 522.532 den niedrigsten Wert innerhalb der letzten zwölf Jahre dar und ist gegenüber dem Vorjahr noch einmal um fast 300.000 Gespräche gesunken. Bereits 2018 war ein Absinken gegenüber dem Vorjahr um ca. 20 Prozent zu verzeichnen gewesen.

Auch die Zahl der überwachten Anschlüsse ist seit dem Jahr 2013 (2.948) kontinuierlich gesunken und liegt nun bei 2.009.

Während die Erstanordnung einer TKÜ-Maßnahme gem. §100a StPO auf höchstens drei Monate befristet sein muss, kann das Gericht die Anordnung - auch mehrfach - verlängern, immer aber nur um höchstens (weitere) drei Monate. Alle 14 Verlängerungsanordnungen, welche bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin geführte Ermittlungsverfahren betrafen, umfassten Zeiträume von jeweils drei Monaten. Insgesamt wurde 255 mal eine Verlängerungsanordnung durch ein Gericht beschlossen.

Damit haben die angeordneten Verlängerungsmaßnahmen – unabhängig von der Dauer ihrer jeweiligen Verlängerung – im Vergleich zum Vorjahr abgenommen (2018: 325).

Wie bereits in den Vorjahren erfolgten die mit Abstand meisten Abhörmaßnahmen im Zusammenhang mit Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (Ziff. 6.7.b). Allerdings ging die Zahl von Betäubungsmittelverstößen als Anlassstrafaten im Berichtsjahr im Vergleich zum Jahr davor um fast die Hälfte zurück (2018: 619).

Bei den Anlasstaten für Überwachungsmaßnahmen nehmen weiterhin Eigentumsdelikte in der Erscheinungsform des Bandendiebstahls (Ziff. 6.1.j) einen herausragenden Platz gegenüber anderen Delikten ein. Hierunter fallen auch bandenmäßige Einbruchstaten. Die Zahl dieser Anlasstaten liegt nur geringfügig unter der des Vorjahres (2018: 193).

Deutlich höhere Zahlen waren jedoch noch in den Jahren 2017 (271) und vor allem im Berichtsjahr 2015 (446) zu verzeichnen.

Der Jahresübersicht ist eine deutlich gestiegene Überwachungsichte bei Betrugstaten zu entnehmen (216 Anlasstaten gegenüber 143 im Jahr 2018 und 94 im Jahr 2016). Zulässig sind Abhörmaßnahmen bei Betrug bzw. Computerbetrug (Ziff. 6.1.n), sofern sich der Tatverdacht auf eine banden- und gewerbsmäßige Begehung richtet oder es sich um gesetzlich umschriebene besonders schwere Fälle handelt.

Die Zahl der Anlassstrafaten aus dem Bereich der vorsätzlichen Tötungsdelikte (Ziff. 6.1.h) ist in den letzten vier Jahren nahezu gleichgeblieben: 162 im Jahre 2019 gegenüber 161 im Jahr 2018, 158 Taten im Jahr 2017 und 160 Anlassstrafaten im Jahr 2016.

Weder in den 372 Verfahren der Staatsanwaltschaft noch in den 17 Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, in denen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung im Jahr 2019 beantragt wurden, erging eine ablehnende Gerichtsentscheidung.

Von Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (§ 100a Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO – sog. „Quellen-TKÜ“) wurde im Jahr 2019 in Berlin kein Gebrauch gemacht (vgl. Ziff. 5 der Jahresübersicht).

Rechtsgrundlage:

§ 30 Abs. 1, 3 bis 7 GGO II

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

Berlin, den 07. Juli 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt
Senator für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung